Leitfaden zur Verkehrssicherheit – Baumkontrolle –

Anforderungen an die Überprüfung der Verkehrssicherheit
der von Vermögen und Bau Baden-Württemberg
betreuten Liegenschaften des Landes

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel des Leitfadens ... 3

2. Zuständigkeiten ... 4
   2.1 Behördengrün ... 4
   2.2 Naturschutzwichtige Grundstücke ... 5
   2.3 Staatliche Schlösser und Gärten ... 6
   2.4 Liegenschaften der Straßenbau-, Staatsforst- und Wasserbauverwaltung ... 7

3. Baumkontrolle – Wie ist zu kontrollieren? ... 8
   3.1 Ist die Kontrolle von zu erwartenden Besucherströmen abhängig? ... 9
   3.2 Regelkontrollen – Kontrollabstände ... 9
      3.2.1 Intensivkontrolle – Kontrollabstände ... 11
      3.2.2 Zusatzkontrolle ... 12
      3.2.3 Kontrollen nach Extremereignissen ... 12
   3.3 Intensität der Kontrolle: Welche Kontrollmöglichkeit ist ausreichend? Kontrolle vom Fahrzeug – vom Boden – mit dem Hubsteiger ... 13
   3.4 Eingehende Untersuchung durch Baumgutachter ... 13
   3.5 Baumpflegemaßnahmen ... 14
   3.6 Arten- und Biotopschutz ... 14

4. Dokumentation ... 16
   4.1 Baumkataster ... 16
   4.2 Negativliste ... 17

5. Vorgehensweise im Schadensfall/Maßnahmen ... 18
   5.1 Anbringung von Warn- und Verbotshinweisen ... 18
   5.2 Absperrungen ... 19
   5.3 Handlungsmöglichkeiten bei verzögerten beziehungsweise ablehnenden Entscheidungen anderer Behörden ... 19
   5.4 Beweissicherung im Schadensfall ... 19

6. Sach-/Fachkunde der mit der Kontrolle Beauftragten ... 20
   6.1 Fortbildung ... 20
   6.2 Übertragung der Kontrolle ... 20
      6.2.1 Zuständigkeit von Bediensteten des Landesbetriebs ... 20
      6.2.2 Übertragung bei Vermietungen und Verpachtungen ... 21
      6.2.3 Verantwortlichkeit, falls kein Pachtvertrag vorhanden ist ... 22
      6.2.4 Übertragung an Nutzer/Behörden ... 22
      6.2.5 Übertragung der Verkehrssicherungskontrolle an Externe ... 22

7. Besondere Gefahrengruppen ... 23
7.1 Waldgrundstücke und waldähnliche Baumbestände ... 23
7.2 Flächen in der freien Landschaft, naturschutzwichtige landeseigene Grundstücke sowie Bäume und Flächen unter Naturschutz ... 24
7.2.1 Freie Landschaft – Verantwortlichkeit beim Betreten ... 24
7.2.2 Zumutbarkeit von Pflegemaßnahmen und Verantwortlichkeit ... 30
7.2.3 Pflege von Flächen und Bäumen in der freien Landschaft ... 30
7.2.4 Naturdenkmale/Baumschutzsatzungen ... 31
7.3 Kontrolle von Verkehrswegen in der Verantwortung der Straßenbauverwaltung und Eisenbahn ... 31
7.4 Zuständigkeit mehrerer Verantwortlicher ... 32
7.5 Sichtbehinderung durch Bäume, Pflanzen und Pflanzenteile ... 32
7.6 Lichtraumprofil ... 32
7.7 Beeinträchtigung der Vitalität der Bäume durch andere Einflüsse ... 34
7.8 Baumarten und Standortwahl ... 34
7.9 Freizeitsport ... 35
7.10 Baumfrüchte ... 35
7.11 Grenzbäume ... 35
7.12 Biber ... 36

8. Literaturverzeichnis ... 37

9. Abbildungen/Anlagen ... 38

10. Abkürzungsverzeichnis ... 39

11. Anlagen ... 41
11.1 Digitale Formulare zur Baumkontrolle ... 41
11.2 Genehmigung Pflegemaßnahmen bei Naturschutzbehörden ... 46
11.3 Baumliste zur Genehmigung von Pflegemaßnahmen bei der Naturschutzbehörde ... 47

Impressum ... 48

1. Ziel des Leitfadens

Das Land Baden-Württemberg ist als Eigentümer einer Vielzahl von Liegenschaften verkehrssicherungspflichtig. Zu den Aufgaben der Verkehrssicherheit gehört die regelmäßige Kontrolle von Bäumen, um mögliche Gefahren rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Darüber hinaus sind die Belange des Naturschutzes sowie stadtklimatische und ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Da Bäume sich ständig verändernde Lebewesen sind, ist bei dieser wichtigen und komplexen Aufgabe auch auf veränderte Rahmenbedingungen wie Klimaeinflüsse oder Beschädigungen des Wurzelwerkes zu achten.

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zur Art und dem Umfang der Verkehrssicherungspflicht für Bäume. In Gerichtsurteilen wird festgestellt, dass nicht jeder potentiellen Gefahr begegnet werden kann, da dies den Rahmen des Möglichen und Zumutbaren übersteigen würde. Der Leitfaden zeigt Maßnahmen zur Sicherstellung insbesondere der Verkehrssicherheit von Bäumen auf landeseigenen Liegenschaften, die von Vermögen und Bau Baden-Württemberg (VB-BW) betreut werden auf. Er gilt nicht für Bäume auf landeseigenen Liegenschaften der Straßenbau-, Staatsforst- und Wasserbauverwaltung.

2. Zuständigkeiten

Die landeseigenen Liegenschaften unterliegen verschiedenen Zuständigkeiten. Dabei sind Sonderregelungen für bestimmte Flächen möglich. Eine Übersicht der Zuständigkeiten ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Eigentümer	Vermögen und Bau Baden-Württemberg					Straßenbau-verwaltung	Forstwirt-schaft	Wasser-wirtschaft
Lage/Art	Innenbereich				Sonstiges	Straßen	Wald	Wasser-flächen
Bezeichnung	Behördengrün			SSG	Sonstige	Straßenbau-verwaltung	Forstwirt-schaft	Wasser-wirtschaft
	Eigen-nutzung VB-BW	Behörden	Vermietungen/ Verpachtungen	SSG	VB-BW			
Zuständigkeit Organisation	VB-BW	Behörden	Mieter/Pächter	SSG	VB-BW	Straßenbau-verwaltung	Forstwirt-schaft	Wasser-wirtschaft
Vertragsform mit dem Eigentümer Liegen-schaftsver-waltung		Zuweisung/ VwV Liegenschaf-ten Ziffer 5	Miet-/Pacht-vertrag					
Pflegeform	Pflege durch VB-BW	Pflege durch Nutzer; falls kein Personal vorhanden Pflege druch VB-BW	Pflege durch Miet-/Pacht-vertrag gere-gelt, i. d. R. bei Mieter/Pächter	Pflege durch SSG	Pflege durch VB-BW			
Verant-wortlicher Verkehrs-sicherung	VB-BW	Nutzer/stich-punktartige Überprüfng VB-BW	Mieter/Pächter	SSG	VB-BW	Straßenbau-verwaltung	Forstwirt-schaft	Wasser-wirtschaft

Abbildung 1: Übersicht der Klassifizierung und Verantwortlichkeit landeseigener Liegenschaften im Innenbereich

2.1 Behördengrün

Gemäß Dienstanweisung des Finanzministeriums für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW) Teil D Nr. 1.5 – Sonstige Aufgaben – sind die Ämter von VB-BW für die Verwaltung und Pflege des Behördengrüns zuständig. Zum Behördengrün gehören unter anderem öffentlich zugängliche Grünanlagen wie Parks und Gärten, Grünflächen an öffentlichen Gebäuden sowie landeseigene Grundstücke aus Fiskalerbschaften.

Werden Dienstgebäude, Diensträume oder Dienstgrundstücke den nutzenden Verwaltungen bereitgestellt, so obliegen gemäß dem Verweis in der DAW auf die VwV Liegenschaften vom 28. Dezember 2011 (AZ. 4-3322.0/23) die sich aus der Verkehrssicherungspflicht des Landes als Eigentümer oder Besitzer ergebenden Verpflichtungen grundsätzlich der nutzenden Verwaltung. Soweit Dritten die Erfüllung dieser Verpflichtungen übertragen ist, hat die nutzende Verwaltung deren ordnungsgemäße Durchführung laufend zu überwachen.

Die Verantwortlichkeit im Hinblick auf die Baumkontrolle betrifft nur die Erkennung offensichtlicher Schäden. Durch Zusatzkontrollen oder weitergehende Kontrollen müssen diese überprüft werden. Die Intensivkontrolle verbleibt grundsätzlich bei VB-BW.

Verfügt die nutzende Verwaltung jedoch über geeignetes Fachpersonal beziehungsweise ist dies deren originäre Aufgabe, so verbleibt die Intensivkontrolle bei diesem Nutzer (DAW 2016; Teil D Nr. 2.2.3.4 Abgrenzung zum Grünflächenmanagement).

Nach Teil D Nr. 1.5 der DAW sind grundsätzlich die Ämter VB-BW zuständig für die Überlassung zur Nutzung von Grundstücken sowie für die Verwaltung und Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und naturschutzwichtigen Grundstücken. Die Pflege der naturschutzwichtigen Grundstücke erfolgt durch die Naturschutzbehörden gemäß der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und dem Finanzministerium vom 23. Oktober 2003 (GABl. S. 707).

2.2 Naturschutzwichtige Grundstücke

Naturschutzwichtige landeseigene Grundstücke werden durch VB-BW verwaltet und bewirtschaftet. Die Verantwortung für die Pflege sowie der zugehörigen Haushaltsmittel liegen jedoch bei der Naturschutzverwaltung im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM). Die Regierungspräsidien beziehungsweise die nachgeordneten Landratsämter betreuen fachtechnisch die Flächen. Laut Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 18.November.2003 (AZ 52/44-8846.00) verbleibt die Verkehrssicherungspflicht jedoch bei VB-BW. Im Schreiben vom 23.Mai.2016 hat das Ministerium für Finanzen (FM) abschließend festgelegt, dass die Überprüfung hinsichtlich Verkehrssicherheit der naturschutzwichtigen landeseigenen Grundstücke durch den Landesbetrieb VB-BW sicherzustellen ist.

In folgender Abbildung werden die zuständigen Verantwortungen im Außenbereich aufgezeigt:

Eigentümer	Vermögen und Bau Baden-Württemberg					
Lage/Art	Außenbereich					
Bezeichnung	naturschutzwichtige Grundstücke					Landwirtschaftliche Flächen
Weitere Eingrenzungen	aus Naturschutzmitteln erworbene Flurstücke		Einwurfsflächen Flurbereinigung nach **§ 52 FlurberG**	Sonstige Flächen		sonstige landwirtschaftliche Flächen: Domäne/Landwirtschaftliche Flächen
Zuständigkeit Organisation	Regierungspräsidium (RP) bzw. Untere Naturschutzbehörden (uNB/LRA)					Pächter/Nutzer
Vertragsform mit dem Eigentümer Liegenschaftsverwaltung	Naturschutzpachtvertrag möglichst über Gesamtfläche, zwingend über die LRA Fläche, mit und ohne Pachtzins im Pachtvertrag ist der Pflegevertrag zu berücksichtigen	kein Vertrag, RP bzw. uNB bzgl. Pflege zuständig	Pachtvertrag, evtl. mit Naturschutzauflagen	Naturschutzpachtvertrag möglichst über Gesamtfläche, zwingend über die LPR Fläche, mit und ohne Pachtzins im Pachtvertrag ist der Pflegevertrag zu berücksichtigen	kein Vertrag, RP bzw. uNB bzgl. Pflege zuständig (gem. Vereinbarung)	landwirtschaftlicher Pachtvertrag mit übertragener Verkehrssicherungspflicht
Pflegeform	durch Pächter nach Vorgaben Naturschutzbehörden/LRA	nach Vorgabe Naturschutzbehörden/LPR	durch Pächter nach Vorgaben Naturschutzbehörden/LPR	Pflege durch Pächter nach Vorgabe Naturschutzbehörden	Pflege durch LRA; Vertragsnehmer oder durch Naturschutzbehörden	
Verkehrssicherung	Pächter/stichpunktartige Überprüfng VB-BW	VB-BW	Pächter/stichpunktartige Überprüfng VB-BW	Pächter/stichpunktartige Überprüfng VB-BW	VB-BW	Pächter/stichpunktartige Überprüfng VB-BW

Abbildung 2: Übersicht der Klassifizierung und Verantwortlichkeit landeseigener Liegenschaften im Außenbereich

Mit der Verwaltungsvorschrift des FM und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) vom 1. Juli 2016, GABI S. 525, wurden die neuen „Allgemeine Pachtbedingungen“ eingeführt. In diesen Mustern, als Vorlage zu Pachtverträgen, wird die Verkehrssicherheit auf die Pächterinnen und Pächter übertragen. Dies bedeutet, dass die Verkehrssicherheitspflicht bei diesen liegt. Es ist davon auszugehen, dass diese über genügend Fachwissen verfügen. Die Zumutbarkeit der übertragenen Verantwortung ist dabei zu berücksichtigen. Wird durch die Pächterinnen und Pächter angezeigt, dass Maßnahmen deren Zumutbarkeit übersteigen, so hat entsprechend VB-BW deren Aufgabe zu übernehmen.

2.3 Staatliche Schlösser und Gärten

Die Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg (SSG) ist eine nichtrechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts und Teil des Landesbetriebs VB-BW. Sie vermarktet und betreut überwiegend historische Anlagen und ist für diese Liegenschaften bezüglich der Verkehrssicherheit inklusive der darauf befindlichen Bäume verantwortlich.

2.4 Liegenschaften der Straßenbau-, Staatsforst- und Wasserbauverwaltung

Liegenschaften für Straßenbau, Forst und Wasserbau werden von den Regierungspräsidien sowie Landratsämtern verwaltet und betreut. Die Überprüfung der Verkehrssicherheit dieser Liegenschaften wird von der jeweilig zuständigen Verwaltung (Straßenbau, Staatsforst, Wasserwirtschaft) eigenständig vorgenommen. Dieser Leitfaden ist für die genannten Verwaltungen nicht bindend.

3. Baumkontrolle – Wie ist zu kontrollieren?

Die Baumkontrolle erfolgt, um die Anforderungen an die Verkehrssicherheit zu erfüllen. Dabei ist zu beachten, dass sie wirtschaftlich und angemessen durchzuführen ist. Die Belange und Anforderungen des Natur- und Denkmalschutzes und so weiter können gegebenenfalls den Vorgaben der Verkehrssicherheit entgegenstehen.

3.1 Ist die Kontrolle von zu erwartenden Besucherströmen abhängig?

Die Kontrollrhythmen werden unabhängig von den „berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs“ vorgenommen. Die Kategorisierung, ob überprüft werden muss, hängt von der Vorrangfläche ab. Unter einer Vorrangfläche versteht man eine Fläche, die in der Raumplanung vorrangig einem für die Allgemeinheit wichtigen Zweck gewidmet wurde, wie zum Beispiel dem öffentlichen Verkehr.

Die Verkehrssicherheit hat für den Siedlungsraum unter diesem Aspekt im Allgemeinen Vorrang. Unter Siedlungsraum werden hier bebaute und unbebaute Flächen in Siedlungsbereichen, öffentlich gewidmete Straßen und Wege sowie Wasserstraßen verstanden. Selten begangene öffentliche Wege und Straßen sollen auch überprüft werden. Wenn bei der Prüfung artenschutzrechtliche Umstände auftreten, können besondere Maßnahmen zum Artenschutz und die Beteiligung der Naturschutzbehörden notwendig werden.

In der freien Landschaft sowie auf forst- und landwirtschaftlichen Flächen besteht der Vorrang für die jeweilige Nutzung des Außenbereichs mit Natur- und Landschaftsschutz sowie Forst- und Landwirtschaft. Durch den Vorrang für die jeweilige Nutzung ist eine Überprüfung somit nicht notwendig.

Eine Ausnahme bilden die Grenzflächen des Außenbereichs zum Siedlungsraum. Von diesen Flächen darf keine Gefährdung auf einen besiedelten Raum ausgehen.

3.2 Regelkontrollen – Kontrollabstände

Die Baumkontrolle soll systematisch nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt werden. Die verschiedenen Stufen und Kriterien nach denen die Baumkontrolle erfolgt, sind in folgender Abbildung dargestellt:

Prüfschritte von jährlichen Baumkontrollen - Baumpflegemaßnahmen

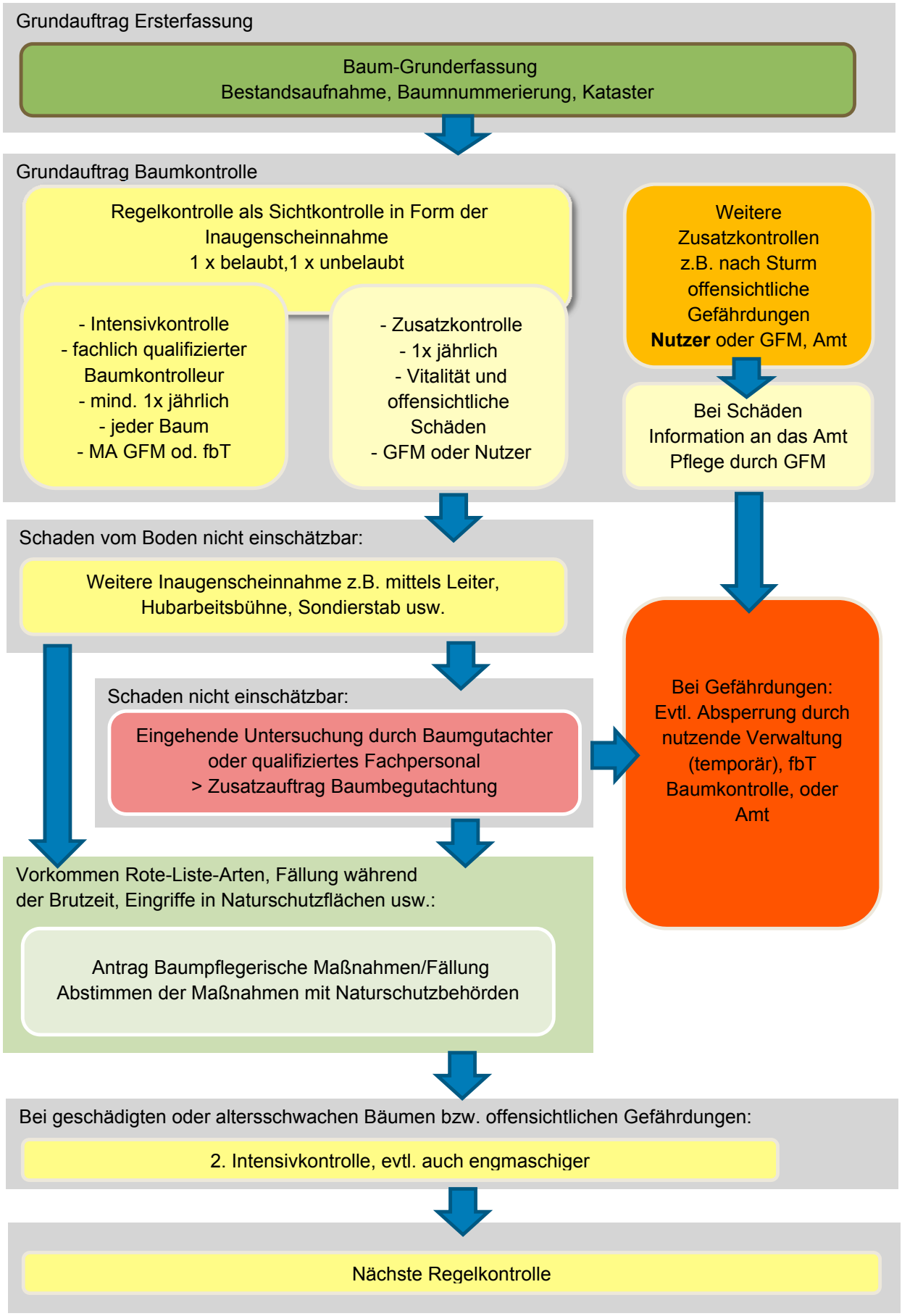

Abbildung 3: Schaubild Baumkontrolle – Baumpflegemaßnahmen

Die Bäume der landeseigenen Liegenschaften sollen mindestens zweimal im Jahr, einmal in belaubtem und einmal in unbelaubtem Zustand überprüft werden. Es ist eine Intensivkontrolle und eine Zusatzkontrolle durchzuführen. Die vorgegebene Prüffrist für die Kontrollen soll nicht um mehr als drei Monate überschritten werden.

Die Prüfung der Bäume soll ab einem Stammdurchmesser von 15 cm erfolgen. Neupflanzungen sind in das Baumkataster einzupflegen. Kontrollen in der Jugendphase sind dann sinnvoll, wenn sie mit Erziehungsschnitten einhergehen. Solche Schnittmaßnahmen beugen einer möglichen späteren Gefährdung wie zum Beispiel durch Afterleittrieben vor, welche eine intensive Baumkontrolle und hohe Baumpflegekosten verursachen können. Deshalb sollen Jungbäume im Abstand von circa drei Jahren auf die Notwendigkeit eines Erziehungsschnittes hin überprüft werden.

3.2.1 Intensivkontrolle – Kontrollabstände

Die Intensivkontrolle soll mindestens einmal im Jahr von qualifizierten Baumkontrolleuren mit eigenem Personal oder durch Dritte durchgeführt werden. Die mit der Baumkontrolle Beauftragten sollen so geschult sein, dass sie anhand von Auffälligkeiten Schäden und Schadsymptome in der Krone, am Stamm und im Wurzelbereich Verkehrsgefährdungen erkennen und beurteilen können. Jeder Baum soll auf Schadensmerkmale untersucht werden. Die fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme erfolgt in der Regel vom Boden aus, ohne weitere Maßnahmen und ohne Verwendung von Geräten wie Schonhammer und Sondierstab. Dabei sollen Krone, Stamm, Stammfuß und Wurzeln betrachtet werden. Andere Gegebenheiten und Auffälligkeiten wie zum Beispiel Grabarbeiten in der Umgebung des Baumes sind in die Beurteilung mit einzubeziehen und in der Dokumentation darzulegen.

Die Ergebnisse der Kontrolle sind in einem Baumkataster oder in einer Negativliste (zum Beispiel bei waldartigen Beständen) zu dokumentieren.

Die Überwachung erfolgt in der Regel in Form der systematischen Kontrolle durch die mit der Baumkontrolle beauftragten Personen.

Falls der Verdacht besteht, dass Schäden vorliegen, die eine Verkehrssicherheit beeinträchtigen, wird gegebenenfalls die Untersuchung durch visuell-mechanische Maßnahmen notwendig, zum Beispiel durch Abklopfen, Stochern in Schadstellen oder Freimachen des Stammfußes als weitere Inaugenscheinnahme. Kann eine Schädigung anhand dieser Untersuchungen auch nicht bewertet werden, sind weitergehende Maßnahmen durchzuführen (siehe 3.4 Eingehende Untersuchung).

Mehrere Intensivkontrollen oder weitergehende Kontrollmaßnahmen können unter folgenden Bedingungen notwendig sein:

- Bei Pilzbefall sind kürzere Kontrollabstände notwendig. Ein Beispiel für solche Auffälligkeiten ist unter anderem der Massariabefall an Platanen. Der Pilz entwickelt sich oft sehr schnell, weshalb engere Kontrollabstände sinnvoll sind. Außerdem befinden sich die kranken Stellen in den meisten Fällen auf der Astoberseite und sind vom Boden aus nicht immer

sichtbar. Deshalb ist es gegebenenfalls notwendig, befallene Bäume oder deren Nachbarbäume, welche auch befallen sein könnten, mittels Hubsteiger zu überprüfen. Es ist jedoch nicht grundsätzlich erforderlich, alle Platanen mittels Hubsteiger in engen Abständen zu überprüfen. Nur bei einem vorausgegangenen Befall oder Hinweisen von befallenen Nachbarbäumen ist vermehrt das Augenmerk auf den Baumbestand mit den entsprechenden Baumkrankheiten zu richten.

- Bei stärker geschädigten, alten Bäumen, welche aber ökologisch wertvoll sind und erhalten werden sollen, ist bei entsprechenden Schadmerkmalen eine weitere intensive Kontrolle im Jahr nötig.
- Auch nach Freistellung von Bäumen ist zu prüfen, ob diese mit den veränderten Licht- und Windlastverhältnissen zurechtkommen oder ob sonstige Auffälligkeiten zum Beispiel Anhebungen im Wurzelbereich sichtbar sind.
- Bei auffälligen Warnanzeichen, wie zum Beispiel eine Schrägstellung, starker Vitalitätsverlust, vermehrte Bildung von Totholz oder Wassertrieben am Stamm, Ausbreitung von Splint- und Kernfäule ist eine eingehende Untersuchung notwendig.
- Beim Auftreten von holzzerstörenden Pilzen ist die Stärke des Befalls zu überprüfen (Kontrolle der Restwandstärke durch eingehende Untersuchung).
- Beim Eingriff in den Wurzelraum ist zu überprüfen, ob die Standfestigkeit noch gewährleistet werden kann beziehungsweise, ob der Baum darauf zum Beispiel durch vermehrte Totholzbildung reagiert. Es ist eventuell damit zu rechnen, dass durch die Beschädigung Wurzelfäule auftritt. Dies gilt nicht nur bei Grabungen, sondern auch bei Bodenauffüllungen. Auch in diesem Fall kann eine eingehende Untersuchung notwendig werden.

3.2.2 Zusatzkontrolle

Bei der Zusatzkontrolle liegt das Augenmerk auf offensichtlichen Gefährdungen wie sichtbare Veränderungen der Vitalität oder abgebrochene Äste. Diese Kontrolle soll vom eigenen Personal des Grünflächenmanagements (GFM) durchgeführt werden. Dadurch können sowohl vorherige Kontrollen als auch Pflegemaßnahmen überprüft werden. Die Zusatzkontrolle ist auch zu dokumentieren. Dabei ist eine Dokumentation zum Beispiel pro Liegenschaft ausreichend.

Zur Kontrolle der Verkehrssicherheit gehört auch die Überprüfung der Sicherheit von Mauern, Steinbrüchen, Wegen und Ausstattungen wie Pergolen und Spielplätze. Außerdem ist es für den Straßenverkehr wichtig, dass Verkehrsschilder sichtbar sind und nicht durch Bäume, Sträucher oder Sonstiges überdeckt werden. Mögliche Gefährdungen durch Gewässer sollen auch überprüft werden, wie zum Beispiel freizuhaltende Gewässerquerschnitte oder Dämme.

3.2.3 Kontrollen nach Extremereignissen

Nach Extremwetterereignissen, wie zum Beispiel Orkanen und Eisregen, sind Zusatzkontrollen durch die Nutzer durchzuführen. Offensichtliche Schäden, die durch eine Sichtkontrolle an Bäumen festgestellt werden, wie zum Beispiel abgeknickte Äste, sind dem zuständigen Amt zu melden. Der Bereich ist gegebenenfalls abzusperren.

3.3 Intensität der Kontrolle: Welche Kontrollmöglichkeit ist ausreichend? Kontrolle vom Fahrzeug – vom Boden – mit dem Hubsteiger

Eine Kontrolle vom Fahrzeug aus ist möglich. Bei Liegenschaften in der freien Landschaft kann diese Kontrollmethode eventuell als angemessen eingestuft werden.

Falls eine Abschätzung der Gefahr vom Fahrzeug aus nicht gewährleistet werden kann, so kann sich die Kontrolle nicht nur darauf beschränken. Im Regelfall ist im Siedlungsraum davon auszugehen, dass eine Überprüfung vom Fahrzeug aus nicht ausreichend ist, um die Verkehrssicherheit beurteilen zu können. Hier sind zum Beispiel durch Einzelstandorte von Bäumen erhöhte Windlasten zu erwarten beziehungsweise kann durch den begrenzten Wurzelraum die Vitalität eingeschränkt sein. Bei großen Bäumen, bei unübersichtlichen Standorten und erhöhtem Gefahrenpotenzial wird eine Baumkontrolle von allen Seiten nötig. Bäume sind einer genaueren Kontrolle zu unterziehen, wenn Auffälligkeiten im Wuchs wie zum Beispiel Längenwuchs (ungünstiges Höhe/Durchmesser Verhältnis), Vitalitätsprobleme, Schnittmaßnahmen und so weiter ersichtlich sind.

Unter Umständen müssen Bäume mittels Hubsteiger kontrolliert werden. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Hinweise für eine Gefährdung bestehen, wie in Gebieten mit starkem Massariabefall durch den Schwächeparasiten Splanchnonema platani.

3.4 Eingehende Untersuchung durch Baumgutachter

Bestehen bei einer Regelkontrolle durch „fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme“ Zweifel an der Verkehrssicherheit, müssen gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen, wie zum Beispiel eingehende Untersuchungen erfolgen.

Eingehende Untersuchungen erfordern Fachkräfte mit spezieller Aus- beziehungsweise Weiterbildung und langjähriger Erfahrung, jedoch keine vereidigten Sachverständigen.

Für eingehende Untersuchungen gilt Folgendes:

- Auswahl spezieller biologischer und technischer Untersuchungsverfahren sowie deren Funktionsweisen
- Durchführung der Untersuchung
- Diagnose als ausreichend abgesicherte Grundlage für weitere Entscheidungen

Mit technischen Verfahren können zum Beispiel Restwandstärke, Härte, Eindringwiderstand, Struktur, Pilzbefall, elektrischer Leitfähigkeit des Holzes sowie Neige- und Biegeverhalten des Baumes untersucht werden.

Kriterien für die Auswahl des entsprechenden Untersuchungsverfahrens können zum Beispiel sein:

- Art- und Umfang von bekannten oder vermuteten Schäden
- angemessener Aufwand im Verhältnis zum Wert und der Lebenserwartung des Baumes
- notwendiger Aufwand, Genauigkeit, Aussagekraft und Nachvollziehbarkeit von Untersuchungsergebnissen
- mögliche Verletzungen und Schädigungen durch die Untersuchungen

Es ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Untersuchungsmethode anzuwenden ist und ob erforderlichenfalls eine oder mehrere aufeinander aufbauende Messungen beziehungsweise Untersuchungsmethoden sinnvoll sind. Dabei sollten insbesondere baumschädigende Methoden nur in zwingend notwendigem Rahmen durchgeführt werden.

Die Zusatzkontrollen sind vor Durchführung gegebenenfalls mit den nutzenden Personen oder Verwaltungen abzustimmen. Mechanische Kontrollen wie Resistographen – Messungen sowie Zugversuche bei Bäumen mit Schutzstatus (zum Beispiel Naturdenkmale) sind darüber hinaus mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Nicht mechanische Verfahren wie statisch integrierte Abschätzung (SIA) oder Schalltomographie, können auch ohne Genehmigung der Naturschutzbehörden durchgeführt werden.

3.5 Baumpflegemaßnahmen

Werden Schäden an Bäumen oder sonstiger Handlungsbedarf festgestellt, sind Pflegemaßnahmen nach dem Stand der Technik für den jeweiligen Baum festzulegen und zu dokumentieren. Die Baumpflegearbeiten sind nach der Kategorisierung des Musterleistungsverzeichnisses von VB-BW vorzunehmen und auszuschreiben. Darüber hinaus sind die Zusätzliche technische Vertragsbedingungen für die Baumpflege der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. (ZTV-Baumpflege der FLL) zu berücksichtigen.

Bei den Ausschreibungen von Pflegemaßnahmen sind die einschlägigen Vergaberegelungen zu beachten.

Werden von Auftragnehmer im Zuge der Pflege weitere Schädigungen oder notwendige umfangreiche Pflegemaßnahmen am Baum oder an Nachbarbäumen erkannt, so sind diese umgehend dem Auftraggeber mitzuteilen.

Die Baumpflegearbeiten sind nach deren Abschluss zu überprüfen.

3.6 Arten- und Biotopschutz

Während der Baumkontrolle und Baumpflege ist der Arten- und Biotopschutz zu beachten.

Sollten Auffälligkeiten wie Nisthöhlen auftreten und kann eine Gefährdung oder Schädigung von Arten nicht ausgeschlossen werden, werden weitere Maßnahmen zur Erkundung notwendig. Dazu gehört zum Beispiel auch eine Überprüfung der Besiedelung mit einem Hubsteiger.

Kann eine Besiedelung von besonders geschützten und bestimmten Tier- und Pflanzenarten (nach § 44 Absatz 1 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden, ist das Hinzuziehen von externem Sachverstand durch zum Beispiel den hauptamtlichen Naturschutzbeauftragten des Stadt- oder Landkreises sinnvoll. Wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beziehungsweise Beurteilung (ASB) gefordert, so ist diese einzuholen.

Wenn im Rahmen von Pflegemaßnahmen die Gefährdung von Arten nicht ausgeschlossen werden kann, so sind diese vor Beginn mit den Naturschutzbehörden abzustimmen und es ist eventuell eine Genehmigung einzuholen. Bei alternativen Maßnahmen wie Fällung oder das Belassen des Torsos sind diese auch mit einzubeziehen. Es wird empfohlen, in sensiblen Bereichen, in denen mit einem Vorkommen geschützter Arten zu rechnen ist, vorher eine Begehung gemeinsam mit den Naturschutzbehörden durchzuführen, um bestimmte, eingreifende Pflegemaßnahmen mit diesen abzustimmen.

Grundsätzlich sollte geprüft werden, ob anstelle einer Fällung von insbesondere älteren Bäumen Einkürzungen oder das Belassen eines Torsos möglich sind, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden. Bäume oder Baumteile, die von Insekten besiedelt sind, sollten nach der Fällung im Bestand so lange vor Ort verbleiben, bis die entwickelten Imagines den Baum verlassen können.

4. Dokumentation

Die Ergebnisse aller Untersuchungen und die veranlassten Maßnahmen sind von den mit der Kontrolle betrauten Personen in einem Kontrollnachweis zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist insbesondere für den Nachweis der Kontrolle im Streitfall wichtig. In dem Kontrollnachweis sind der Name des Prüfers, das Prüfungsergebnis, der Ort und das Datum festzuhalten. Der Nachweis ist so zu führen, dass er im Streitfall als Beweismittel für die der Dienststelle obliegende Sorgfaltspflicht entlastend herangezogen werden kann. Er soll entsprechend den Vorschriften über die Verwahrung von Akten aufbewahrt werden. Die Daten sind in der Datenbank beziehungsweise als PDF-Datei in den dafür vorgesehenen Laufwerken und Ordnern regelmäßig zu sichern.

Durch die Dokumentation kann die Entwicklung der Bäume mit Schäden und Schadsymptomen nachverfolgt werden sowie sonstige Einflüsse wie Grabungen oder Auffüllungen bei künftigen Untersuchungen Berücksichtigung finden.

Auch wenn bei einer Baumkontrolle keine Mängel an den Bäumen festgestellt wurden, ist dies zu protokollieren. Dabei soll auch der Umfang der Kontrolle festgehalten werden.

4.1 Baumkataster

Die Baumkontrolle und -pflege auf landeseigenen Liegenschaften ist in das Baumkataster einzupflegen. Bäume, die zum Beispiel aufgrund ihrer Lage keine Gefährdung darstellen, müssen nur dann aufgenommen werden, wenn Daten vorhanden sind. Kleinere Bäume in Mietergärten, welche zum Beispiel durch die Nutzer überprüft werden, müssen nicht zwingend in ein Kataster aufgenommen werden.

Bei der Dokumentation ist die Systematik und Kategorisierung von VB-BW zu verwenden, damit die Daten in ein einheitliches System eingepflegt und verwaltet werden können (Quantum Geographisches Informationssystem (QGis), mit entsprechender Fachschale). Wird die Baumkontrolle in einem anderen System vorgenommen, sind die Daten entsprechend der vorgegebenen Systematik VB-BW digital zu übergeben.

Bei einem Baumkataster werden alle Bäume aufgenommen und nummeriert. Dabei werden Art und Größe des Baumes sowie weitere für den Baumstandort relevante Daten wie zum Beispiel Grabarbeiten des Tiefbaus im Wurzelbereich aufgenommen. Hierfür kann ein Baumkontrollblatt oder eine entsprechende Software verwendet werden.

Die Baumdaten sowie aufgenommene Schadensmerkmale und durchgeführte Maßnahmen stehen somit für weitere Kontrollen zur Verfügung.

Bei einer Dokumentation sollen folgende Informationen aufgenommen werden:

- Aufnehmende Person, eventuell mit Qualifikation
- Zeit der Aufnahme
- Untersuchungsergebnisse mit Schadmerkmalen von Standort/Stammfuß, Stamm und Baumkrone mit der entsprechenden Wertung
- Vorgeschlagene baumpflegerische Maßnahmen oder gegebenenfalls Fällung bei entsprechenden Schadmerkmalen mit der entsprechenden Dringlichkeit
- Vitalität und Verkehrssicherheit des Baumes
- Termin der nächsten Kontrolle
- Wichtige naturschutzrelevante Umstände, wie zum Beispiel Baumhöhlen, Vorkommen geschützter Arten

Weitere Eingaben bei Erstaufnahme:

- Baumart,
- Baumhöhe und Kronendurchmesser,
- Stammdurchmesser und –umfang,
- Standortbeschreibung.

Sonstige Angaben sind freiwillig und werden bei Beauftragung freiberuflich Tätiger nur nach vorheriger Aufforderung vergütet.

Muster von den digitalen Baumdatenblättern sind im Anhang zum Leitfaden beigefügt.

4.2 Negativliste

Bei einer Negativliste werden nur auffällige beziehungsweise geschädigte Bäume als Einzelbäume in das Kataster aufgenommen. Waldartige Bestände oder Baumgruppen werden nur als Fläche erfasst. Straßenbauverwaltung und Forst verwenden meist eine Negativliste. Diese Verwaltungen verfügen über einen sehr umfangreichen Baumbestand, welcher schwierig über ein Baumkataster zu verwalten ist.

Grundsätzlich ist es möglich, dass nur geschädigte Bäume vor Ort markiert und nummeriert werden (Negativkontrolle). Bei waldartigen, unübersichtlichen Beständen empfiehlt sich diese Kontrollmethode auch bei landeseigenen Liegenschaften.

Geschädigte Bäume sind vor Ort zu markieren und zu nummerieren und entsprechenden Maßnahmen zuzuordnen. Kontrolldatum und Person, welche die Überprüfung durchgeführt hat, sind für den betrachteten Gehölzabschnitt auch in der Negativkontrolle zu dokumentieren.

5. Vorgehensweise im Schadensfall/Maßnahmen

Werden Baumpflegemaßnahmen oder gar Fällungen nötig, sind insbesondere rechtliche Vorgaben sowie übergreifende Zuständigkeiten zu überprüfen.

Bestehen rechtliche oder verwaltungstechnische Vorgaben, sind diese zu berücksichtigen. Besteht für Bäume oder Grünbestände ein Schutzstatus (Naturdenkmal) oder leben geschützte Arten in den Bäumen beziehungsweise sind potentielle Lebensräume geschützter Arten vorhanden (zum Beispiel Nisthöhlen), sind die Maßnahmen mit den entsprechenden Naturschutzbehörden abzustimmen. Falls nötig, ist eine Befreiung bei den entsprechenden Behörden (Regierungspräsidien oder Landratsämter untere Naturschutzbehörde) zu beantragen, bevor Maßnahmen umgesetzt werden. Dabei sind möglichst die entsprechenden Formblätter zu verwenden (siehe Anlage).

Bei der Gefahrenabschätzung sind folgende Parameter zu berücksichtigen:

- Die Maßnahmen müssen auf einen ordnungsgemäßen Gebrauch abgestimmt werden. Eine Verkehrssicherungspflicht besteht unter Umständen nicht, wenn zum Beispiel wegen eines Verbots oder einer Absperrung kein Verkehr zu erwarten ist. Je höher eine Schadenswahrscheinlichkeit oder der mögliche Schaden ist, desto hochwertiger müssen die Sicherheitsmaßnahmen gewählt werden.
- Nur auf erkennbare Gefährdungen muss reagiert werden. Nicht für jeden erdenkbaren Fall müssen Vorkehrungen geschaffen werden. Mit einem allgemeinen Lebensrisiko muss gerechnet werden.
- Sollten bei den oben genannten Punkten Zweifel bestehen, ist Rücksprache mit der Betriebsleitung zu halten.

5.1 Anbringung von Warn- und Verbotshinweisen

Besitzen Flächen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial, so sind entsprechende Warn- beziehungsweise Verbotshinweise temporär oder dauerhaft anzubringen. Die gilt beispielsweise für Bannwälder, bei denen vermehrt mit Totholz oder abgestorbenen Bäumen gerechnet werden muss, was zu besonderen Gefährdungen beim Betreten führt.

Warn- und Verbotshinweise genügen nicht, wenn mit einem verbotswidrigen Verhalten, zum Beispiel von spielenden Kindern, zu rechnen ist. In diesen Fällen sind eventuell besondere Maßnahmen notwendig, wie das Absperren durch Zäune.

Für Schilder sind vorzugsweise allgemein verständliche und möglichst gebräuchliche Symbole zu verwenden, damit sie zum Beispiel von Kindern verstanden werden.

5.2 Absperrungen

Werden akute Gefahrenpotenziale erkannt, ist der Gefahrenbereich entsprechend der Gefährdung abzusichern. Bei Bäumen ist dies meist der Fällbereich. Als erste schnelle Maßnahme kann ein Signalband dienen. Sollte damit gerechnet werden, dass Maßnahmen erst zeitlich verzögert durchgeführt werden, ist gegebenenfalls zum Beispiel ein Bauzaun zu errichten. Dabei dürfen die Absicherungsmaßnahmen selbst nicht zu einer Gefährdung führen. Diese sind im Bedarfsfall mit dem zuständigen Straßenbauamt abzustimmen.

5.3 Handlungsmöglichkeiten bei verzögerten beziehungsweise ablehnenden Entscheidungen anderer Behörden

Grundsätzlich sind die üblichen Verfahren und Verfahrenswege einzuhalten.

In Ausnahmefällen, bei denen eine schwerwiegende Gefahr für Leib oder Leben besteht, und falls Maßnahmen die Gefahr nicht beseitigen können, beziehungsweise weiträumige Absperrmaßnahmen erfordern, kann unter Umständen eine Entscheidung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes notwendig werden.

Hierbei ist jedoch zwingend bereits im Vorfeld die Betriebsleitung einzubinden.

Während eines solchen Verfahrens ist jedoch eine bestmögliche Sicherung der Gefahrenstelle vorzunehmen.

5.4 Beweissicherung im Schadensfall

Sind durch einen Baum Schäden verursacht worden, ist für eine ausreichende Beweissicherung zu sorgen. Hierzu sind gegebenenfalls Fotografien zu fertigen, Holz oder Wurzelteile aufzubewahren und gegebenenfalls Zeugen festzustellen. Ferner empfiehlt es sich, Aufzeichnungen des Witterungsverlaufs zur Zeit des Schadensereignisses anzufertigen. In schweren Schadensfällen sind sachverständige Personen für Baumstatik einzuschalten.

6. Sach-/Fachkunde der mit der Kontrolle Beauftragten

Spezielle Kenntnisse von Baum- oder Forstfachleuten werden von privaten Grundstückseigentümern nicht gefordert.

Bei der Kontrolle von Bäumen in Bereichen der öffentlichen Hand werden jedoch höhere Anforderungen an die Fachkunde gestellt. In diesem Fall müssen die mit der Sichtprüfung Beauftragten hinreichend fachlich von den zuständigen Behörden instruiert und überwacht werden. Als Fachkenntnis werden Grundzüge der Holzbiologie zum Beispiel unter dem Gesichtspunkt der äußerlichen erkennbaren Verdachtsanzeichen für Fäulnis verlangt.

Weiterführende Untersuchungen sind von Baumgutachtern oder entsprechend autorisierten Fachkräften durchzuführen, die über fundierte fachliche Kenntnisse und die entsprechende Ausrüstung verfügen.

6.1 Fortbildung

Die mit der Kontrolle Beauftragten von VB-BW oder freiberuflich tätige Baumkontrolleure (fbT) müssen insbesondere im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen an die öffentliche Hand über genügend Sachkenntnis verfügen, um mögliche Gefahren und insbesondere neue Krankheiten mit ihren Schadbildern zu erkennen. Die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen ist deshalb notwendig. Die Fortbildungen sind nachzuweisen.

6.2 Übertragung der Kontrolle

Die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf Dritte ist grundsätzlich zulässig, bedarf jedoch einer klaren Absprache über deren Umfang. Diese ist schriftlich festzuhalten.

Eigentümer haben die Überprüfung durch externe Baumkontrolleure in zumutbarem Umfang selbst zu überwachen. Es ist ein besonderes Augenmerk auf die Zuverlässigkeit und Fachkunde der mit der Baumkontrolle Beauftragten zu legen. Sollte auffällig sein, dass die Aufgaben der Kontrolle beziehungsweise Anordnung und Überwachung der Maßnahmen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

6.2.1 Zuständigkeit von Bediensteten des Landesbetriebs

Die für die Anlagen zuständigen Bediensteten sind für die Durchführung beziehungsweise Organisation der Überprüfung verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit kann individuell gestaltet und auf Teilbereiche beschränkt werden.

Für die Bäume auf landeseigenen Liegenschaften hat laut DAW das Grünflächenmanagement die Aufgabe, die Verkehrssicherheit sicherzustellen. Zu den Aufgaben gehört auch die Verkehrssicherheit von naturschutzwichtigen Grundstücken. Ausnahmen können gelten, sobald die nutzende Verwaltung wie zum Beispiel die Wilhelma über eigenes Fachpersonal verfügt, beziehungsweise die Grünanlagenbetreuung originäre Aufgabe der nutzenden Verwaltung ist.

6.2.2 Übertragung bei Vermietungen und Verpachtungen

Nach den VwV Liegenschaften obliegen die sich aus der Verkehrssicherungspflicht des Landes als Eigentümer oder Besitzer von Gebäuden, Räumen und Grundstücken ergebenden Verpflichtungen der nutzenden Verwaltung. Soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Dritte übertragen wird, hat die nutzende Verwaltung deren ordnungsgemäße Durchführung laufend zu überwachen.

Die Übertragung der Kontrolle der Verkehrssicherheit bei Vermietungen und Verpachtungen ist vertraglich zu regeln und festzuhalten. Es kann jedoch nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter über ausreichende Kenntnisse verfügen, um spezifische Gefahrenanzeichen zum Beispiel an Bäumen erkennen können, wie dies in öffentlichen Anlagen der öffentlichen Hand erwartet wird. In nicht öffentlich zugänglichen Grünanlagen kann die Verkehrssicherungspflicht von den jeweiligen Nutzern wahrgenommen werden.

Bei einer Übertragung der Verkehrssicherungspflicht dürfen Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter nicht überfordert werden. Falls zu einem Mietgegenstand zum Beispiel ein sehr großer Baum gehört, kann diesen in der Regel nicht zugemutet werden, die Verkehrssicherungspflicht beziehungsweise die Pflegemaßnahmen dafür zu übernehmen. In diesen Fällen sind Einzelvertragsregelungen zu vereinbaren.

Offensichtliche Gefahrenstellen oder Schäden, welche von Nutzer nach besonderen Naturereignissen zum Beispiel Gewittersturm festgestellt werden, sind dem zuständigen Amt von VB-BW zu melden. Gefahrenstellen sind entsprechend temporär abzusichern, bis Maßnahmen von VB-BW getroffen werden können.

Mit der Verwaltungsvorschrift des FM und des MLR von 1. Juli 2016, GABI S. 525, wurden neue „Allgemeine Pachtbedingungen“ eingeführt. Nach diesen Mustern als Anlage zu Pachtverträgen wird die Verkehrssicherheit auf die Pächter übertragen.

Nach der VwV Liegenschaften haftet der Pächter für den ordnungsgemäßen Zustand des Pachtgegenstandes und der von ihm zu unterhaltenen Anlagen, insbesondere der Verkehrssicherheit. Somit stellt er den Eigentümer von allen Schadensansprüchen frei, die gegen den Verpächter aus einer Verletzung oder Nichterfüllung dieser Verpflichtungen hergeleitet werden können. Demzufolge trägt der Pächter alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Gefahren.

Bei Landwirten und mit der Landschaftspflege vertrauten Personen kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese zumindest über eingeschränkte Fachkenntnisse verfügen, um die geforderten Baumkontrollen durchzuführen. Der Eigentümer hat jedoch eine stichpunktartige Überprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob diese Aufgabe wahrgenommen wird.

6.2.3 Verantwortlichkeit, falls kein Pachtvertrag vorhanden ist

Bei nicht zweckmäßig zu bewirtschaftenden Grundstücken werden teilweise keine Interessenten für die Pacht gefunden. Für die Pflege dieser Flächen werden zum Teil Landwirtschaftsbetriebe, Landschaftserhaltungsverbände (LEV) oder ähnliche Unternehmen von den Naturschutzverbänden bezahlt.

Ist eine Übertragung der Verkehrssicherheit mit den Vertragspartnern nicht geregelt, so sind entsprechende Kontroll- und Pflegemaßnahmen durch VB-BW durchzuführen.

6.2.4 Übertragung an Nutzer/Behörden

Nach der DAW mit Verweis auf die VwV Liegenschaften obliegen der nutzenden Verwaltung die Pflege der Grünanlagen sowie deren Verkehrssicherungspflicht. Sollte die nutzende Verwaltung kein eigenes Fachpersonal haben, beziehungsweise ist die Grünanlagenbetreuung nicht originäre Aufgabe der nutzenden Verwaltung, so werden diese Anlagen von VB-BW hinsichtlich Herstellung und Pflege betreut. Entsprechendes gilt für die Baumkontrolle.

Der nutzenden Verwaltung obliegt bei offensichtlichen Gefahren die Mithilfe- beziehungsweise Informationspflicht. Unter anderem sind gefährdete Bereiche abzusperren, bis Maßnahmen von VB-BW getroffen werden können.

Hat die nutzende Verwaltung eigenes Fachpersonal beziehungsweise ist die Grünanlagenbetreuung originäre Aufgabe der nutzenden Verwaltung, so sind diese Anlagen von der nutzenden Verwaltung hinsichtlich Herstellung und Pflege mit der dazugehörigen Baumkontrolle zu betreuen.

6.2.5 Übertragung der Verkehrssicherungskontrolle an Externe

Steht dem Amt kein qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung, so muss die Kontrolle an Externe vergeben werden. Für die Vergabe der entsprechenden Leistungen ist die zuständige Vergabestelle einzubeziehen.

7. Besondere Gefahrengruppen

Zur Kontrolle der Verkehrssicherheit gehört auch die Überprüfung der Sicherheit von Mauern, Steinbrüchen, Wegen und Ausstattungen wie Pergolen und Spielplätzen. Ebenso ist es für den Straßenverkehr wichtig, dass Verkehrsschilder sichtbar sind und nicht durch Bäume, Sträucher oder sonstige Hindernisse überdeckt werden. Auch Gefährdungen durch Gewässer sind zu überprüfen, wie zum Beispiel freizuhaltende Gewässerquerschnitte oder Dämme.

Grundsätzlich ist bei der Beurteilung eines Standortes der gesamte Gefahrenbereich zu berücksichtigen. Bei langen Böschungen muss berücksichtigt werden, dass Gefahrenteile wie zum Beispiel Steine auf eine darunterliegende Straße rollen können. Auch gegenseitig bedingende Gefahren (Dominoeffekt) müssen in Erwägung gezogen werden. Deshalb ist bei der Erstaufnahme das gesamte Grundstück zu betrachten.

7.1 Waldgrundstücke und waldähnliche Baumbestände

An die Verkehrssicherheit von Bäumen im Wald beziehungsweise abseits von begangenen oder befahrenen Straßen und Wegen werden andere Anforderungen gestellt als an die von Straßenbäumen. Im Wald und in abgelegenen Bereichen hat die Pflicht zum Selbstschutz Vorrang. Der Wald soll möglichst naturnah bewirtschaftet werden. Das Betreten von Straßen und Wegen im Wald geschieht hierbei auf eigene Gefahr. Dies trifft insbesondere auf waldtypische Gefahren zu (§ 14 BWaldG/ § 37 Abs. 1 LWaldG BW). Personen, die einen Wald betreten, müssen mit einer Gefährdung rechnen. Es wird auf den „Leitfaden zur Verkehrssicherung des Landesbetriebs ForstBW“ aus der Reihe ForstBW Praxis verwiesen.

An den Rändern dieser Bereiche zu Straßen und angrenzenden bebauten Flurstücken (Siedlungsflächen) gelten andere Anforderungen. Hier ist die Verkehrssicherheit im üblichen Umfang zu gewährleisten. Gleiches gilt für Freizeiteinrichtungen oder Wege zu Einrichtungen, die zu gewerblichen Zwecken verpachtet wurden.

Wander- oder Fahrwege zum Beispiel in naturschutzwichtigen Grundstücken, welche jedoch nicht als öffentlich gewidmete Straßen und Wege deklariert sind, unterliegen nicht den strengen Pflichten zur Verkehrssicherung, ungeachtet der Frequentierung.

Besitzer von Wald werden jedoch nicht von jeglicher Haftung entbunden. Für atypische Gefahren sind sie weiterhin verantwortlich. Beispiele für atypische Gefahren sind:

- Hindernisse, die einen Weg versperren
- Gefahren durch Holzbauarbeiten
- ungesicherte Holzstapel
- künstliche Einrichtungen oder Anlagen (Brücken, Stege, Geländer, Schranken und so weiter)
- Aussichtsplattformen

Diese möglichen Gefahrenquellen sind regelmäßig auf ihre bauliche und technische Sicherheit sowie deren Erhaltungszustand hin zu überprüfen.

7.2 Flächen in der freien Landschaft, naturschutzwichtige landeseigene Grundstücke sowie Bäume und Flächen unter Naturschutz

7.2.1 Freie Landschaft – Verantwortlichkeit beim Betreten

Analog zu den Regelungen bezüglich des Waldes haben Personen das Recht, die freie Landschaft auf Straßen und Wegen sowie ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung zu betreten (§ 59 BNatSchG). Aus wichtigen Gründen kann eine Nutzung für Freizeit und Betreten auch eingeschränkt oder verboten werden, beispielsweise, um keine Pflanzen zu zerstören oder Tiere nicht zu stören. Die freie Landschaft soll möglichst nach natur- und landschaftsräumlichen Gesichtspunkten bewirtschaftet werden.

Das Betreten der freien Landschaft besteht auf eigene Gefahr. Auch beim Benutzen von Wegen in der freien Landschaft muss mit einer Gefährdung gerechnet werden. Es besteht keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren (§ 60 BNatSchG / 43 NatSchG BW mit Verweis BNatSchG). So hat die Pflicht zum Selbstschutz Vorrang.

Andere Anforderungen gelten für Gefahren, welche Auswirkungen auf öffentliche Straßen und angrenzende bebaute Flurstücken (Siedlungsflächen) haben können. Hier ist die Verkehrssicherheit im üblichen Umfang zu gewährleisten. Gleiches gilt für Freizeiteinrichtungen oder Wege zu Einrichtungen, die zu gewerblichen Zwecken verpachtet wurden.

Wander- oder Fahrwege zum Beispiel in naturschutzwichtigen Grundstücken, welche jedoch nicht als öffentlich gewidmete Straßen und Wege deklariert sind, unterliegen nicht den strengen Pflichten zur Verkehrssicherung, ungeachtet der Frequentierung.

Analog zu den Waldgrundstücken haftet der Eigentümer beziehungsweise der Verursacher der Gefahr für atypische Gefahren:
- Hindernisse die einen Weg versperren
- Gefahren durch Pflegearbeiten
- ungesicherte Lagerstätten
- künstliche Einrichtungen oder Anlagen (Brücken, Stege, Geländer, Schranken und so weiter)
- Aussichtsplattformen

Diese möglichen Gefahrenquellen sind regelmäßig auf ihre bauliche und technische Sicherheit sowie deren Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Stellt ein Pächter eine Gefahrenquelle fest, welche die Bewirtschaftung seiner Fläche gefährdet, so sind kleinere Pflege- beziehungsweise Sicherungsmaßnahmen vom Pächter vorzunehmen. Übersteigt die Maßnahme die Zumutbarkeit, so sind diese von VB-BW zu veranlassen.

Die nachfolgenden Grafiken sollen bei einer Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Verkehrssicherheit als Hilfe dienen:

Festlegen der Priorisierung von Liegenschaften in der freien Landschaft

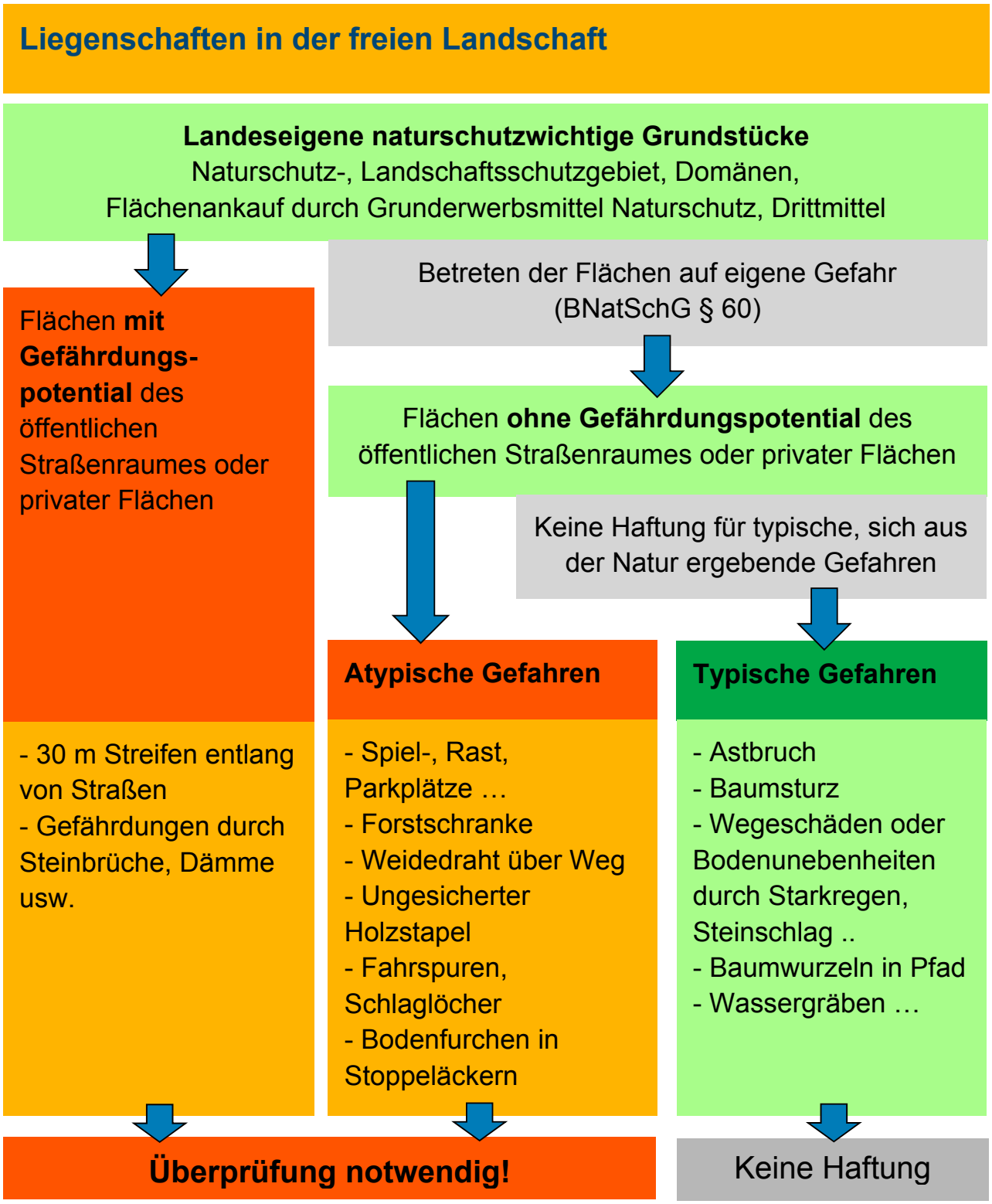

Abbildung 4: Priorisierung hinsichtlich Verkehrssicherung

Vorgehensweise beim Feststellen von Gefährdungen in der freien Landschaft

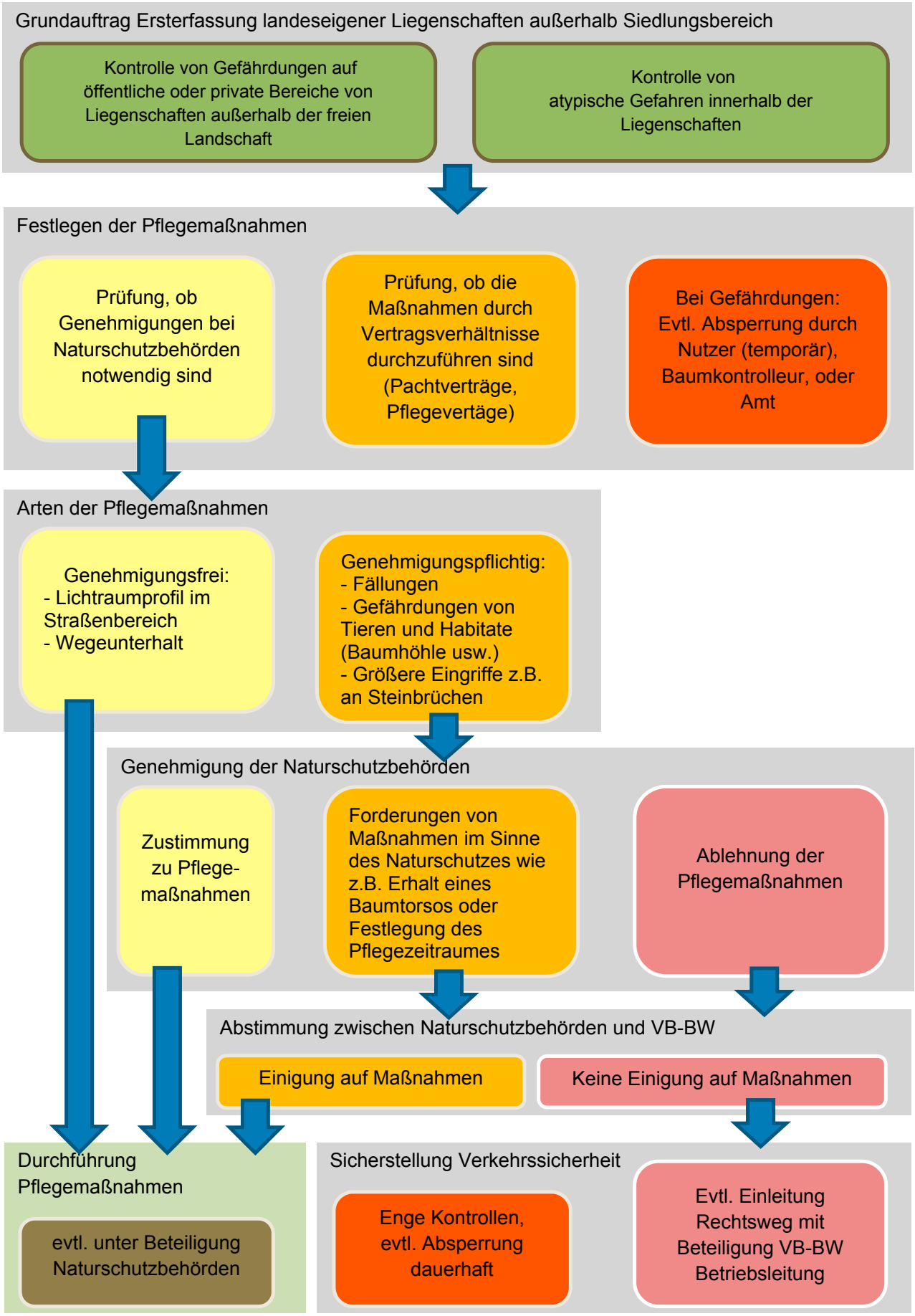

Abbildung 5: Vorgehensweise zur Verkehrssicherung

Grafische Darstellung von zu überprüfenden Flächen

Die nachfolgende Grafik soll bei einer Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Verkehrssicherheit als Hilfe dienen:

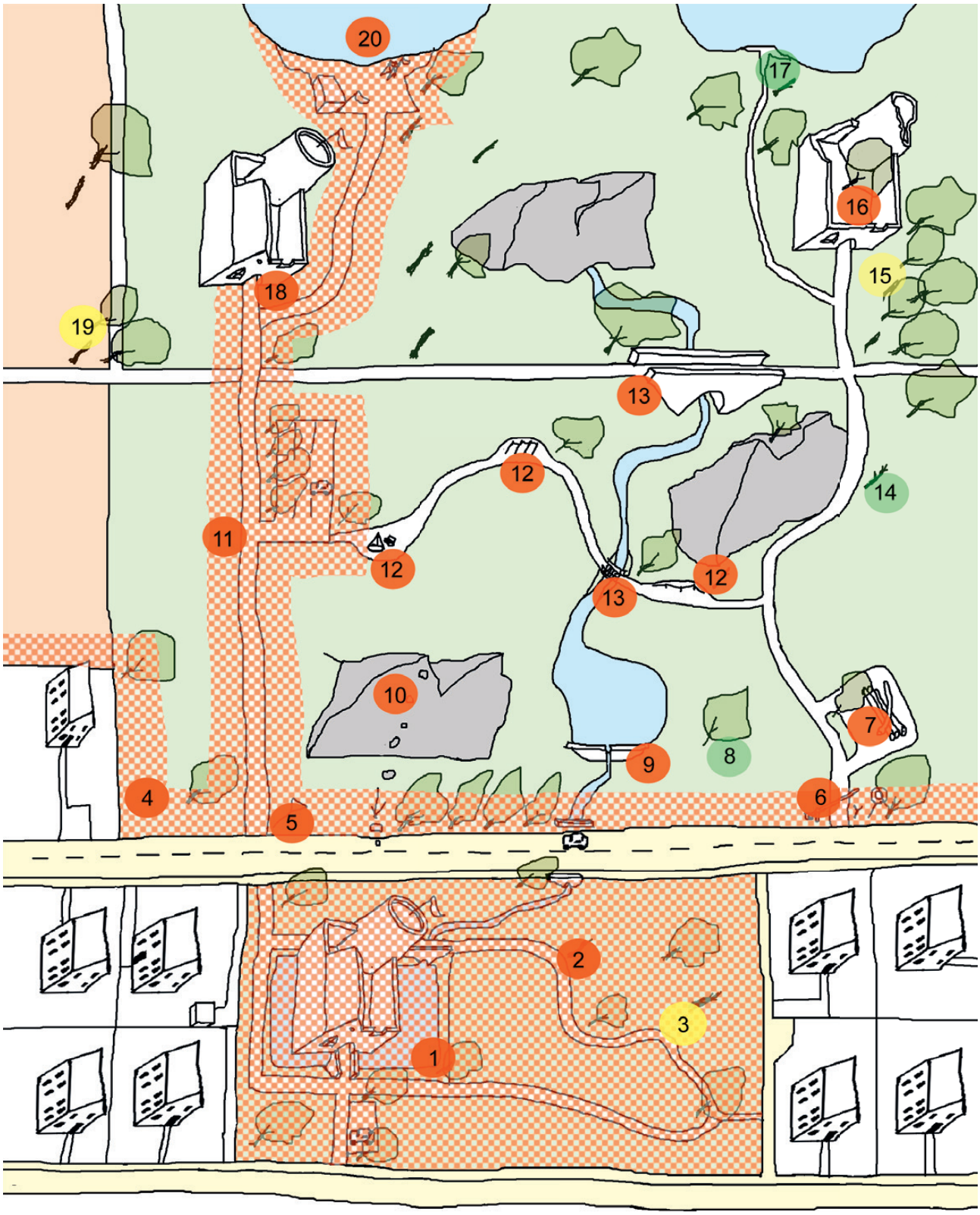

Abbildung 6: Prioritäten der Überprüfung landeseigener Grundstücke – Grafik

- Zu überprüfen
- Überprüfung gegebenenfalls erforderlich
- Vorrang Naturschutz

1. Öffentliche Grünanlage: Komplette Überprüfung
2. Baumtorso an Wegen → Standsicherheit gewährleisten
3. Baumtorsos in unzugänglichen, von der Öffentlichkeit nicht genutzten Bereichen
4. Streifen entlang von öffentlich gewidmeten Straßen und Wegen
5. Verkehrszeichen freischneiden
6. Sicherheit von verkehrlichen Anlagen gewähren
7. Verantwortlichkeit bei atypischen Gefahren wie Holzstapel, bei Fällarbeiten
8. Vorrang Naturschutz, wenn keine Gefahr für öffentlichen Raum besteht.
9. Verkehrssicherheit von Dämmen und künstlichen Gewässern
10. Gefahren, welche von innerhalb auf öffentlich gewidmete Straßen wirken können (z.B. Steinbrüche)
11. Zufahrten zu verpachteten oder vermieteten Bereichen (z.B. Gastronomie in einer Burg)
12. Verkehrssicherheit von angelegten Grillplätzen oder Sportanlagen (Trimm-dich-Pfad)
13. Verkehrssicherheit von Brücken, Geländer, Sicherungen
14. Vorrang von Naturschutz an nicht öffentlich gewidmeten Wegen
15. Landschaft/waldähnliche Flächen/Wald in der Umgebung von touristischen Zielen
16. Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen, welche zugänglich sind (atypische)
17. Vorrang von Naturschutz an wilden Nutzungen (z.B. Badestellen)
18. Verkehrssicherheit von vermieteten und verpachteten Gebäuden
19. Vorrang von Naturschutz an nicht öffentlich gewidmeten Wegen auch bei landwirtschaftlicher Nutzung, bei offensichtlichen Gefährdungen Sicherheitsmaßnahmen einleiten
20. Verkehrssicherheit an öffentlichen Badestellen

Abbildung 7: Legende zur Grafik Prioritäten

Abbildung 8: In der Landschaft sollte der Naturschutz Vorrang haben, deshalb sollte bei einer Verkehrsgefährdung über eine Verlegung des Verkehrs nachgedacht werden, nicht wie in diesem Beispiel.

7.2.2 Zumutbarkeit von Pflegemaßnahmen und Verantwortlichkeit

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Naturschutzgesetz des Landes (NatSchG BW) schränken die Eigentumsrechte an Bäumen und Grünbeständen ein, die aus Naturschutzgründen unter Schutz gestellt wurden.

Die Verkehrssicherungspflicht bleibt dabei jedoch grundsätzlich Aufgabe des Eigentümers.

Werden Gefahren festgestellt, ist vor der Pflege oder Fällung eine Genehmigung der Naturschutzbehörden beziehungsweise der Stadt bei Baumschutzsatzungen einzuholen. Die Genehmigung ist mit dem im Anhang Nr. 11.2 beigefügten Antrag auf Fällung einzuholen. Der Gefahrenbereich ist entsprechend abzusichern. Der Behörde ist eine angemessene Frist einzuräumen, um eine Beurteilung und Stellungnahme abgeben zu können.

7.2.3 Pflege von Flächen und Bäumen in der freien Landschaft

In Sukzessionsflächen soll sich die Natur selbständig entwickeln. Ein unkontrollierter Aufwuchs kann bei fehlender Beachtung jedoch zu Gefährdungen führen. Anders als in forstwirtschaftlich genutzten Flächen werden Gefahrenbäume eventuell nicht entfernt, da in den Naturhaushalt nicht eingegriffen werden soll. An öffentlichen Straßen und Wegen sind jedoch

Bäume mit Schrägwuchs, Zwieselbildung oder einem ungünstigen Längenwachstum rechtzeitig im Zuge der Pflege zu sichern oder nach Genehmigung beziehungsweise Beteiligung der Naturschutzbehörden von VB-BW zu entfernen.

Das Freischneiden von Verkehrszeichen und Sichtfeldern im Straßenverkehr gehört ebenfalls zu den verkehrssicherheitsrelevanten Maßnahmen. Falls die Verkehrszeichen im Rahmen von Pflegemaßnahmen nicht freigeschnitten werden, sind von Seiten der VB-BW Maßnahmen nötig, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Offensichtliche Gefahrenstellen oder Schädigungen bei der Begehung oder Pflege sind umgehend der VB-BW zu melden. Bestehen akute Gefährdungen ist der Bereich von den Naturschutzbehörden beziehungsweise von VB-BW zu sichern.

7.2.4 Naturdenkmale/Baumschutzsatzungen

Bäume als Naturdenkmale können aufgrund ihres Alters in den meisten Fällen gewisse Gefahrenstellen aufweisen. Teilweise stehen diese an exponierten Plätzen. Durch Totholz oder Höhlungen bieten sie oftmals Platz für Arten, die unter Schutz gestellt beziehungsweise gefährdet sind (zum Beispiel geschützte Arten nach § 1 BArtSchV). Deshalb ist hier eine sorgfältige Abwägung zwischen der Bedeutung für den Natur- beziehungsweise Kulturschutz auf der einen und der Verkehrssicherheitspflicht auf der anderen Seite vorzunehmen. So dürfen zum Beispiel in Parks einzeln oder flächig unter Schutz gestellte Bäume nicht ohne Genehmigung gefällt werden, wenn diese als Habitate für seltene Tiere und Pflanzen dienen.

Eingehende Untersuchungen, wie zum Beispiel Resistografenmessungen, Wurzelgrabungen oder Sicherungsmaßnahmen, wie Verspannungen an unter Naturschutz gestellten Bäumen dürfen nur von der Naturschutzbehörde oder mit Genehmigung dieser Verwaltung veranlasst werden. Dem Eigentümer hat nur die Möglichkeit, sich über Besichtigen und Abklopfen ein Bild über die Verkehrssicherheit zu verschaffen.

Ähnliches gilt für Bäume, die durch eine Baumschutzsatzung geschützt sind. Sind Gefährdungen ersichtlich, die eine Fällung erfordern, ist bei der entsprechenden Behörde eine Genehmigung der Fällung zu beantragen. Bei Bäumen, die durch Baumschutzsatzungen geschützt sind, können Eigentümer eventuell weitergehende Untersuchungen durch Baumgutachter und Sicherungen sowie Pflegemaßnahmen veranlassen.

7.3 Kontrolle von Verkehrswegen in der Verantwortung der Straßenbauverwaltung und Eisenbahn

Grundsätzlich unterliegt die Straßenverkehrs- und Bahnsicherungspflicht der Verkehrsaufsicht des Bundes, der Länder sowie der Deutschen Bundesbahn. Diese können notwendige Maßnahmen bei den Verantwortlichen innerhalb angemessener Frist anmahnen. Kommt der Träger der Straßenbaulast dieser Aufforderung nicht nach, so kann die zuständige Verkehrsaufsicht eine

Ersatzvornahme durchführen lassen. Für die Straßen in Baden-Württemberg sind die Straßenbauämter verantwortlich.

Die Verkehrsaufsicht der Straßenbauämter und des Bahnunternehmens entbindet die Eigentümer jedoch nicht von der Haftung. Die Kontrollen können als zusätzliche Kontrollen angesehen werden.

Bei der Kontrolle ist grundsätzlich zwischen einem einzeln stehenden Straßenbaum und waldartigen Beständen zu unterscheiden. Während Bäume in waldartigen Beständen sich gegenseitig stützen können und auch bezüglich Wind nicht so exponiert stehen, werden an einzelne Straßenbäume, insbesondere wenn sie im besiedelten Raum steht, erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Baumkontrolle gestellt. Straßenbäume haben oftmals nur einen beschränkten Wurzelraum, können eventuell Schädigungen durch Grabarbeiten aufweisen und sind dem Stress des städtischen Klimas ausgesetzt. Deswegen soll jeder einzelne Baum separat auf Schädigungen überprüft werden.

7.4 Zuständigkeit mehrerer Verantwortlicher

Es können unter Umständen mehrere Verpflichtungen nebeneinander bestehen, wie zum Beispiel einerseits der Schutz des Straßenraums durch die Straßenbaubehörde und andererseits die des Eigentümers eines Grundstückes. Auch wenn die Zuständigkeitsgrenze unklar ist, hat jeder Verantwortliche die nötigen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren durchzuführen.

7.5 Sichtbehinderung durch Bäume, Pflanzen und Pflanzenteile

Teilnehmende Personen am Straßenverkehr dürfen nicht durch Bäume, Hecken oder Teile davon sowie durch anderen Bewuchs gehindert werden, insbesondere sicherheitsrelevante Verkehrszeichen, wie einen Gefahrenhinweis oder ein Vorfahrtsschild, zu erkennen. Verkehrssicherungspflichtige müssen sicherstellen, dass Verkehrsschilder sichtbar sind und die Sicht in gefährlichen Bereichen durch Hecken oder Bäume nicht eingeschränkt wird.

7.6 Lichtraumprofil

Die Vorgaben der „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ (StVZO) und der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zum Lichtraumprofil sind einzuhalten. Das Lichtraumprofil soll so gestaltet werden, dass neben der Verkehrssicherheit je nach der Verkehrsbedeutung im Abwägungsprozess auch ökologische Belange berücksichtigt werden.

Die folgenden Abbildungen zeigen die verschiedenen Anforderungen an das Lichtraumprofil in Abhängigkeit der Verkehrserwartung.

Zusammensetzung des Raumbedarfs für Kraftfahrzeuge (einschließlich ÖV), Fußgänger und Radfahrer

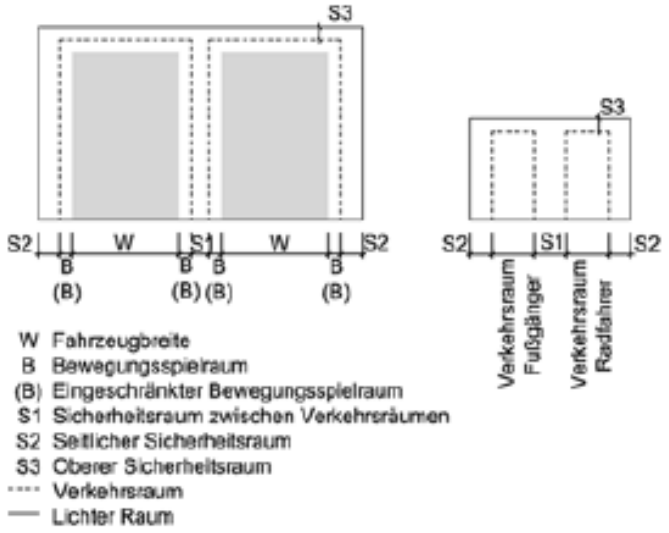

Tafel 12.10a Bestandteile des Raumbedarfs für Kraftfahrzeuge

Fahrzeugart	***W*** in m	***H*** in m	***B*** in m	**S1** in m	**S2** in m
Pkw	1,75	1,70	0,25 (0,15)	0,25 (0,00)[1)]	0,50 (0,25)
Lieferfahrzeuge	2,10	2,40	0,25 (0,20)	0,25 (0,00)[1)]	0,50 (0,25)
Lkw	2,55	4,20	0,25 (0,20)	0,25 (0,00)[1)]	0,50 (0,25)
Linienbus	2,55	4,20	0,25 (0,20)	0,25 (0,00)[1)]	0,50 (0,25)

H Verkehrsraumhöhe (Fahrzeughöhe plus oberer Bewegungsspielraum)
Klammerwerte gelten für eingeschränkte Bewwegungsspielräume

1) Gegen den Verkehrsraum für Radfahrer sind die Sicherheitsräume der Tafel 12.10b einzuhalten. S1 darf nur im Begegnungsverkehr mit Kfz auf 0,00 m verringert werden. Beim Nebeneinanderfahren und Vorbeifahren an stehenden Fahrzegen ist S1 ≥ 0, 25m.

Tafel 12.10b Sicherheitsräume bei Radverkehrsanlagen

Abstand	**Sicherheits-raum *S*** (m)
vom Fahrbahnrand	0,50
von parkenden Fahrzeugen in Längsaufstellung	0,75
von parkenden Fahrzeugen in Schräg- oder Senkrechtaufstellung	0,25
von Verkehrsräumen des Fußgängerverkehrs	0,25
von Gebäuden, Einfriedungen, Baumscheiben, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Einbauten	0,25

Abbildungen 9: RASt 08, Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, herausgegeben durch die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln, Ausgabe 2006

Um Konfliktpunkte zu vermeiden, soll ein ausreichendes, möglichst frühzeitig entwickeltes Lichtraumprofil entlang von Straßen und Wegen realisiert werden. Es soll gewährleistet sein dass Äste nicht durch vorbeifahrende Fahrzeuge heruntergerissen werden. Dies kann zu Schädigungen eventuell bis in den Stamm führen. Das Kappen von starken Ästen ist bei einigen

Baumarten problematisch, da sich Fäulnis in den Stamm entwickeln kann. Deshalb sollten nur Äste bis maximal Armdicke reduziert werden.

7.7 Beeinträchtigung der Vitalität der Bäume durch andere Einflüsse

Mit der Baumkontrolle beauftragte Personen haben die Aufgabe mögliche Schäden zum Beispiel durch Grabarbeiten im Auge zu behalten und bei entsprechenden Symptomen Rückschlüsse auf mögliche Ursachen zu ziehen.

Auswirkungen von Wurzelverletzungen und dadurch resultierende Wurzelfäule werden teilweise erst Jahre später erkennbar.

Auffüllungen können bei Bäumen zu stark gefährdenden Folgeerscheinungen wie Wurzelfäule und Befall durch Brandkrustenpilz führen. Die verursachten Symptome können, weil sie verdeckt sind, häufig nicht erkannt werden. Auch durch Grabarbeiten können solche Schäden am Wurzelwerk entstehen, was zur Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit von Zug- und Druckwurzeln führen kann.

Bei dieser Art von Schädigungen werden eventuell andere Untersuchungsmethoden nötig, wie zum Beispiel Resistographenmessungen. Darüber hinaus muss eventuell die Häufigkeit der Kontrolle erhöht werden.

Bei Maßnahmen, wie zum Beispiel der Freistellung der Bäume durch Baumfällungen, ist darauf zu achten, dass keine Gefährdung von freigestellten Bäumen ausgeht, da der nötige Windschutz fehlt.

7.8 Baumarten und Standortwahl

Bäume haben unterschiedliche Wuchseigenschaften. In Abhängigkeit davon besitzen sie auch unterschiedliche Eigenschaften der Bruchgefahr. So gibt es Bäume, die stärker bruchgefährdet sind als andere. Insbesondere bei ungeeigneten Standorten kann es dadurch zu Gefährdungen kommen.

An Straßen und Parkplätzen sollte auf eine Pflanzung von bruchgefährdenden Baumarten verzichtet werden. Hierzu zählt neben der Pappel und dem Götterbaum auch die Robinie. Viele Arten vertragen kein Auffüllen und Überdecken beziehungsweise Überfahren des Wurzelraums. Durch die ungeeignete Standortwahl können manche Arten bei zu trockenem oder sonnigem Standort zu Totholzbildung neigen. Um Gefährdungen dieser Art zu vermeiden, sind für den jeweiligen Standort geeignete Baum- und Pflanzenarten zu verwenden und entsprechend sorgfältig zu pflegen. Entsprechende Hinweise können der Straßenbaumliste der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK e. V.) (www.galk.de) entnommen werden.

Bei einer Umplanungen oder dem Abgang von Bäumen, welche zu nah an Straßen stehen, sollten im Rahmen der Verkehrssicherung folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Entfernen abgängiger Bäume und Ersetzen in größerem Abstand
- Absenken der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und intensive mobile Geschwindigkeitskontrollen für die Fahrzeuge
- Passive Schutzeinrichtungen bei kurzen Abschnitten und gefährdeten Stellen, zum Beispiel durch Schutzplanken

7.9 Freizeitsport

Bei Trendsportarten, wie Klettern in Waldklettergärten, werden immer wieder die statischen Eigenschaften der Bäume genutzt. Werden die Bäume vom Eigentümer für solche Sportarten zur Verfügung gestellt, sind umfangreiche Prüfungen durchzuführen, um festzustellen, ob die entsprechenden Bäume für diese Belastungen dauerhaft geeignet sind. Diese Bäume sind auch während der Nutzung für diese Sportarten zu überprüfen.

Um Bäume zu schützen und eine unkontrollierte Nutzung zu verhindern, sollten bestimmte Bereiche beziehungsweise Bäume für die Freizeitsportnutzung, wie von zum Beispiel Slacklining, ausgewiesen werden. Eventuell sind entsprechende Schutzmaßnahmen an den Bäumen vorzunehmen, wie zum Beispiel Schutzmanschetten anbringen. Die übrigen Bereiche sind gegebenenfalls durch Verbotsschilder zu kennzeichnen.

7.10 Baumfrüchte

Früchtetragende Bäume und Sträucher sollen aus Gründen des Naturschutzes und der Ökologie nicht präventiv gefällt, beziehungsweise zurückgeschnitten werden. Hier sind keine erweiterten Verkehrssicherheitsmaßnahmen notwendig, sofern keine Gefahren erkennbar sind.

7.11 Grenzbäume

Grundsätzlich besteht eine vertikale Grenzteilung der Bäume. Maßgeblich sind dabei nicht die Wurzeln oder Äste, sondern die Stelle, wo der Stamm aus dem Boden austritt.

Jeder Eigentümer ist für seinen Teil verantwortlich. Sollten vom Grundstück der benachbarten Person jedoch Erkenntnisse vorliegen, die auf eine Gefährdung hindeuten, so ist diese darüber zu informieren. Es sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Benachbarte Personen von deren Grundstück offensichtliche Gefährdungspotentiale ausgehen, sind umgehend zu informieren.

Benachbarte Personen sind in ihrer Verfügungsgewalt über Bäume beschränkt und können nur gemeinsam vorgehen. Jeder kann jedoch bei einer begründeten Gefährdung die Pflege oder das Fällen veranlassen und gegebenenfalls eine Kostenbeteiligung fordern.

7.12 Biber

Biber können durch ihre Nage- und Grabaktivitäten die Verkehrssicherheit im Bereich von Straßen beeinträchtigen. Der Biber ist in den Anhängen II und IV der Fauna Flora Habitat-Richtlinie der EU aufgelistet und somit eine streng geschützte Art. Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, dem Biber nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen, zu töten, erheblich zu stören oder seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Von diesen sogenannten „Verbotstatbeständen“ können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Regierungspräsidium als zuständiger Behörde Ausnahmen erteilt werden. Präventive (Schutz-) Maßnahmen, wie das Anbringen von Drahthosen oder Verbiss-Schutzmitteln an Bäumen, das Aufstellen von Elektrozäunen um landwirtschaftliche Nutzpflanzen und Kulturen oder das Einbauen von Schutzmatten in Deiche benötigen in der Regel keine Ausnahmegenehmigung, sind jedoch mit den zuständigen Biber-Ansprechpartnern (siehe unten) abzustimmen.

Allgemein gilt, dass Maßnahmen zur Lösung eines Biberkonfliktes immer auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt werden müssen. In diesen Prozess sind – je nach Umfang der Maßnahmen – die Untere Naturschutzbehörde, die ehrenamtlichen Biberberaterinnen und -berater der Landkreise oder die Biberbeauftragten und Ansprechpartner der Regierungspräsidien einzubeziehen. Viele der Maßnahmen zur Lösung eines Biberkonflikts sowie präventive Schutzmaßnahmen können gefördert werden. Dabei sind auch weitergehende schadensvorbeugenden Maßnahmen (zum Beispiel Flächentausch, Herausnahme Nutzung) in Erwägung zu ziehen.

Zur weiteren Information rund um das Thema „Bibermanagement“ wird auf die Internetseiten der Regierungspräsidien, zum Beispiel die des Regierungspräsidiums Tübingen, verwiesen (https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt5/Ref56/Seiten/Bibermanagement.aspx).

8. Literaturverzeichnis

Armin Braun; Straf- und zivilrechtliche Konsequenzen nach Baumunfällen, Vortrag gehalten auf dem 33. SVK Gehölzseminar am 10.02.2010 in Hannover; Herbst, Versicherungspflicht für Bäume; Sonderheft Organisation der BADK 2011, 35 (39/40).

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V.;
Baumkontrollrichtlinien 2013, ISBN: 978-3-940122-23-0

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V.;
ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen)
ISBN 978-3-940122-29-2, Neuerscheinung 2017.

Forst BW; Leitfaden zur Verkehrssicherung des Landesbetriebs ForstBW aus der Reihe ForstBW Praxis, Stand September 2015; Bezug über ForstBW.

Natur und Recht; Heft 12, 1998, Seite 680-683.

Wilhelm Schneider; Verkehrssicherheitstage 2011, S. 18, ISBN 978-3-940122-31-5

Heinz Plotzitzka; Verkehrssicherungspflicht bei Wasserflächen; DADK 2011;
Sonderheft Organisation.

Bayerisches Landesamt für Umwelt; Verkehrssicherungspflichten an kleinen Gewässern; Arbeitshilfe/Empfehlungen; Juni 2012.

Prof. Dr. Claus Mattheck; Rechtliche Risiken bei der Anwendung der FLL-Baumkontrollrichtlinie; AUR 2009, 287.

9. Abbildungen/Anlagen

Abbildung 1: Übersicht der Klassifizierung und Verantwortlichkeit landeseigener Liegenschaften im Innenbereich.

Abbildung 2: Übersicht der Klassifizierung und Verantwortlichkeit landeseigener Liegenschaften im Außenbereich.

Abbildung 3: Schaubild Baumkontrolle – Baumpflegemaßnahmen.

Abbildung 4: Priorisierung hinsichtlich Verkehrssicherung

Abbildung 5: Vorgehensweise zur Verkehrssicherung

Abbildung 6: Prioritäten der Überprüfung landeseigener Grundstücke

Abbildung 7: Legende zur Grafik Prioritäten

Abbildung 8: In der Landschaft sollte der Naturschutz Vorrang haben, deshalb sollte bei einer Verkehrsgefährdung über eine Verlegung des Verkehrs nachgedacht werden, nicht wie in diesem Beispiel.

Abbildung 9: RAST 08, Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, herausgegeben durch Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln, Ausgabe 2006.

Anlage 1: Digitale Formulare zur Baumkontrolle

Anlage 2 Genehmigung Pflegemaßnahmen bei Naturschutzbehörden

Anlage 3: Baumliste zur Genehmigung Pflegemaßnahmen

10. Abkürzungsverzeichnis

ASB	artenschutzrechtliche Beurteilung
asP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
BL	Betriebsleitung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DAW	Dienstanweisung des Finanzministeriums für die staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg
fbT	freiberuflich Tätige
FLL	Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V.
GFM	Grünflächenmanagement
LEV	Landschaftserhaltungsverbände
LPR	Landschaftspflegerichtlinie
LRA	Landratsamt
MA	Mitarbeiter
NatSchG	Naturschutzgesetz, hier Naturschutzgesetz Baden-Württemberg
QGis	Quantum Gis, Geographisches-Informationssystem, Open Source-Programm
RASt	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RP	Regierungspräsidium
SSG	Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg
STVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
uNB	Untere Naturschutzbehörde
VB-BW	Vermögen und Bau Baden-Württemberg

VTA	Visual Tree Assessment; Methode zur systematischen Baumkontrolle
VwV	Verwaltungsvorschrift
ZTV	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, hier ZTV Baumpflege als fachliche Richtlinie für die Baumpflege

11. Anlagen

Die nachfolgenden Anlagen sollen zur Vereinfachung von Verfahren dienen. Sie können als Vorlagedatei abgefragt werden.

11.1 Digitale Formulare zur Baumkontrolle

Daten | Wurzel/Stamm/Krone | Pflege | Natur | Foto

Bezirk

Ort/Bezeichnung

Standort

Ortschaft

Hausnummer | Allgemeine Nr.

Baum-Nr. | alt

Geometrie X | Y

Botanischer Name

Kronendurchm.(m) | Höhe

Stammdurchm.(cm) | Umfang

Pflanzdatum | Historischer Bau

Physionomie | Stämme 1

Funktion

Aufnahmeart

Baumpflegemaßnahmen

Pflege 1

Pflege 2

Pflege 3

Pflege 4

Dringlichkeit

Sonstiges

Vitalität

Verkehrssicherheit

Kontrolle 1 | Kontrolle 2

Kontrolleur | Kontrolleur

Datum 01.01.2000 OK 1 | Datum 01.01.2000 OK 2

Nächste Kontrolle 12 M. 6 M. 01.01.2000 | Daten übernehmen OK Abbrechen

Daten | Wurzel/Stamm/Krone | Pflege | Natur | Foto

- [ ] Wurzelverletzung
- [ ] Wurzelhöhlung
- [ ] Wurzelpilz
- [ ] Verdichtung
- [ ] Bodenauftrag
- [ ] Baumscheibe
- [ ] Baumumfeld
- [ ] Belagsanhebung
- [ ] Bauschaden
- [ ] Aufgrabung

- [ ] Stammverletzung
- [ ] Stammhöhlung
- [ ] Pilz
- [ ] Riss/Rippe
- [ ] V-Vergabelung
- [ ] Rindenverletzung
- [ ] Ungünstiger Wuchs
- [ ] Fremdkörper
- [ ] Schrägstand
- [ ] Fremdbewuchs

- [ ] Kronenverletzung
- [ ] Höhlung
- [ ] Pilz
- [ ] Riss/Rippe
- [ ] V-Vergabelung
- [ ] Rindenverletzung
- [ ] Totholz
- [ ] Wipfeldürre
- [ ] Verfärbung Laub
- [ ] Verfärbung Nadeln
- [ ] Kappung
- [ ] Astbruch
- [ ] Ung. Kronenaufbau
- [ ] Kronensicherung

Bewertung Schaden

Wurzel [ ]

Stamm [ ]

Krone [ ]

Kronenform [ ]

Baumpflegemaßnahmen

Pflege 1 [ ]

Pflege 2 [ ]

Pflege 3 [ ]

Pflege 4 [ ]

Dringlichkeit [ ]

Sonstiges

Vitalität [ ]

Verkehrssicherheit [ ]

Kontrolle 1

Kontrolleur

Datum 01.01.2000 OK 1

Kontrolle 2

Kontrolleur

Datum 01.01.2000 OK 2

Nächste Kontrolle 12 M. 6 M. 01.01.2000

Daten übernehmen OK Abbrechen

Daten | Wurzel/Stamm/Krone | Pflege | Natur | Foto

Durchgeführte Pflegemaßnahmen

Pflege durchgeführt am 01.05.2016

Ausführende Firma

kontrolliert

Historie

Baumpflegemaßnahmen

Pflege 1

Pflege 2

Pflege 3

Pflege 4

Dringlichkeit

Sonstiges

Vitalität

Verkehrssicherheit

Kontrolle 1

Kontrolleur

Datum 01.01.2000 OK 1

Kontrolle 2

Kontrolleur

Datum 01.01.2000 OK 2

Nächste Kontrolle 12 M. 6 M. 01.01.2000

Daten übernehmen OK Abbrechen

Daten | Wurzel/Stamm/Krone | Pflege | Natur | Foto

Naturschutzstatus

Bedeutung

Biotopstrukturen/Sonstiges

☐ Habitatbaum

Pflegeeinschränkungen

Baumpflegemaßnahmen

Pflege 1

Pflege 2

Pflege 3

Pflege 4

Dringlichkeit

Sonstiges

Vitalität

Verkehrssicherheit

Kontrolle 1

Kontrolleur

Datum 01.01.2000 OK 1

Kontrolle 2

Kontrolleur

Datum 01.01.2000 OK 2

Nächste Kontrolle 12 M. 6 M. 01.01.2000

Daten übernehmen OK Abbrechen

Daten | Wurzel/Stamm/Krone | Pflege | Natur | Foto

Foto neu

Baumpflegemaßnahmen

Pflege 1

Pflege 2

Pflege 3

Pflege 4

Dringlichkeit

Sonstiges

Vitalität

Verkehrssicherheit

Kontrolle 1

Kontrolleur

Datum 01.01.2000 OK 1

Kontrolle 2

Kontrolleur

Datum 01.01.2000 OK 2

Nächste Kontrolle 12 M. 6 M. 01.01.2000

Daten übernehmen OK Abbrechen

11.2 Genehmigung Pflegemaßnahmen bei Naturschutzbehörden

Baden-Württemberg

VERMÖGEN UND BAU

Amt

Vermögen und Bau Baden-Württemberg ·

Ort, Datum
Name
Durchwahl
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Betreff Antrag auf Pflege/Fällgenehmigung

Bezug

Anlagen Baumliste mit Schäden sowie Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verkehrssicherheit der in der Anlage aufgelisteten Bäume kann nicht gewährleistet werden.

Wir bitten um Genehmigung der entsprechenden Pflege-/Fällmaßnahmen

bis zum ___.___._____ .

Abschließend weisen wir Sie darauf hin, dass dann, wenn Gefahr im Verzug besteht und damit eine Gefährdung von Leib und Leben oder auch Sachen bestehen, bei einer Ablehnung bzw. Verzögerung der Fällgenehmigung nicht ausgeschlossen werden kann, dass Ihnen gegenüber ggfls. auch strafrechtliche Konsequenzen durch die für deren Verfolgung zuständigen Behörden erfolgen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

_____

Rotebühlplatz 30 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 6673-0 · Telefax 0711 6673-3700
poststelle.vb-bw@vbv.bwl.de · www.vermoegenundbau-bw.de · S- und U-Bahn-Haltestelle Stadtmitte

11.3 Baumliste zur Genehmigung von Pflegemaßnahmen bei der Naturschutzbehörde

Antrag auf Fällgenehmigung bei Vermögen und Bau Baden-Württemberg

Amt _____, den ___. ___. ____

Baumnummer	X- Koordinate	Y- Koordinate	Flurstücks-nummer	Ortsbeschreibung	Baumart	Baum-höhe	Schutz-status	Baumschäden	Dringlichkeit	Maßnahmen

Impressum

Herausgeber
Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Neues Schloss, Schlossplatz 4
70173 Stuttgart
www.fm.baden-wuerttemberg.de

Redaktion
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Betriebsleitung
Bertram Till

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Silvia Berg

Fotonachweis/Grafiken
Bertram Till

Stand
März 2018

© 2018 Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Die Broschüre steht unter www.fm.baden-wuerttemberg.de (Service > Publikationen) und unter www.vbv.baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/Startseite/Service/Richtlinien zum Download zur Verfügung.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-4791
poststelle@fm.bwl.de · www.finanzministerium.de · www.service-bw.de